

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Stade

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 300), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017 S.121), zuletzt geändert durch Artikel 1 am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Stade in der Fassung vom 30.09.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 02.10.2019, S. 287) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Stade wird wie folgt geändert:

1. § 5 I wird wie folgt gefasst:

Für die Inanspruchnahme der Leistungen gem. § 2 gelten folgende Gebühren:

I. Notfalleinsatz im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG

- | | |
|--|----------|
| a) Die Einsatzpauschale inkl. 30 Kilometer beträgt | 542,00 € |
| b) ab dem 31. Kilometer je angefangenen Kilometer | 4,00 € |

II. Qualifizierter Krankentransporteinsatz im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG

- | | |
|--|----------|
| a) Die Einsatzpauschale inkl. 30 Kilometer beträgt | 165,00 € |
| b) ab dem 31. Kilometer je angefangenen Kilometer | 3,00 € |

III. Notarzteinsatz (Notarzt und Notarzteinsatzfahrzeug)

- | | |
|------------------------------|----------|
| Die Einsatzpauschale beträgt | 420,00 € |
|------------------------------|----------|

IV. Arztbegleitete Verlegung

- | | |
|--|---------|
| Die Einsatzpauschale für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung je transportiertem Patienten beträgt | 73,00 € |
|--|---------|

2. In § 5 II wird folgender Satz 2 und 3 eingefügt:

Die einsatzbedingt gefahrene Wegstrecke umfasst grundsätzlich die An- und Rückfahrt von bzw. zur Rettungswache des alarmierten Rettungsfahrzeuges. Sofern ein Folgeeinsatz vorliegt, umfasst die einsatzbedingte Wegstrecke die Fahrt von der Rettungswache des alarmierten Rettungsfahrzeuges bis zur medizinischen Einrichtung bzw. von der medizinischen Einrichtung bis zur Rettungswache des alarmierten Rettungsfahrzeuges.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Stade, den 01.07.2020

Landkreis Stade

Der Landrat